

**unterliegenden Streitigkeiten** nur um solche, bei denen auf Seiten der Arbeitnehmer nicht ein einzelner Arbeitnehmer, sondern deren Gesamtheit oder einzelne Gruppen beteiligt sind. Der Entwurf steht in folgender Anpassung an seinen auf die Sicherung des wirtschaftlichen Friedens gerichteten Zweck einen Anknüpfungspunkt in Bezug auf die Schlichtungsstellen vor. Wirtschaftliche Konfliktmaßnahmen sollen erst dann in Kraft sein, wenn entweder die freiwillig vereinbarte Schlichtung oder das Einigungsamt eine Einigung verfehlt und beim Beschlagen dieses Versuches einen Schiedspruch gefällt hat, dem sich nicht beide Parteien unterwerfen wollen. Gemeinnützige Betriebe — Krankenhäuser, die landwirtschaftlichen Betriebe während der Erntezeit, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmen, die Reichsbahn, die Reichsdruckerei und die Betriebe, welche die Versorgung mit Gas, Wasser oder Elektrizität betreiben — genießen den besonderen Vorzug, daß sie von Streiks oder Ausperrungen nur dann betroffen werden dürfen, wenn sich in gleicher Abstimmung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer für die Ausübung der Streiks ausgesprochen haben und seit der Verkündung des Schiedspruchs mindestens eine Woche verstrichen ist. Die Voraussetzungen, unter denen auf Verlangen der Arbeitnehmer die Streitigkeiten der Streiks angehängte Schiedspruch für verbindlich erklärt werden kann, erübrigen insoweit eine zu bezeichnende Verbesserung, als die Verbindlichkeitsklärung nicht mehr, wie gewöhnlich, durch einzelne Parteien, die Vermittelungs- oder Schlichtungskommissionen und den Reichsminister erfolgen soll, sondern einer vollständig zusammengesetzten Kommission übertragen wird, die sich mit Zweidrittelmehrheit beschließen darf.

Was hierher wird man dem Entwurf grundlegend zusammenfassen. In einem sehr wesentlichen Punkte weist er aber im Vergleich mit seiner ursprünglichen Gestalt eine Verschiebung auf, die seine ganze Bedeutung in Frage stellt und die bürgerlichen Parteien in der Notwendigkeit verlegt, zu prüfen, ob sie eine derartige verhältnismäßige Vorlage überhaupt noch mit ihrer Zustimmung bedenklich können. Auch hatte nämlich die Regierung in die Schlichtungsordnung auch Strafbestimmungen für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die Vorschriften aufgenommen, wie man es noch normalen arbeitsrechtlichen Verhältnissen als selbstverständliche Forderung muß. Bei den Bestimmungen aber, die dann von anderer Seite mit den Interessentensprekanden gepaart wurden, gab die Regierung dem von radikalen Arbeitnehmern ausgetragenen Drucke so bedingungslos nach, daß sie auf alle Straf- und Zwangsbestimmungen vollständig verzichtete und die fadenscheinigen Begründungen, daß derselbe Maßnahmen der Massenüberzeugungen nicht ausführbar seien. Das bedeutet nichts anderes als eine unzulässige Schwächung und unwürdige Kapitulation der staatlichen Autorität vor der Masse, eine kampflöse und energievolle Preisgabe eben des Rechtes, das die Vorlage zu schützen bestimmt ist, des Rechtes der nationalen Wirtschaft auf friedliche und stabile Arbeit, des Rechtes der arbeitswilligen Arbeitnehmer auf Lohn von Terror, der sich gegen ihre Arbeitskraft richtet. Man werde nicht ein, daß das Zielrecht der Arbeiterklasse gewahrt werden müsse. Man gebe nicht zu, und auch auf bürgerlicher Seite wird kein verständiger Politiker sich dazu verstehen, dem Arbeiter diese letzte und äußerste Waffe im Kampfe um seine wirtschaftliche Existenz aus der Hand zu wenden. Das öffentliche Wohl verlangt aber entschieden, daß eine in zweifelsfreie Wehr nicht blindlings und bedingungslos gehandelt wird, sondern daß man ihre Verwendung an bestimmte Bedingungen knüpft, die einen ordnungsmäßigen Kampf ermöglichen und Voraussetzungen dafür bieten, daß nicht lächerliche unermittelte Entschlüsse die wirtschaftliche Ordnung wackeln auf den Kopf stellen und katastrophenhafte Ausfälle hervorrufen. Die vernünftige Heberzeugung soll bei folgenden Umständen einwirken, wie sie bei der Entscheidung über einen Streit im Betracht kommen, ihr unveräußerliches Recht behalten. Das beweist der Entwurf einer Schlichtungsordnung, und um dieses Ziel in wirksamer Weise zu erreichen, kann er umsohin alle Strafbestimmungen aus dem Gesetz lassen. Es ist im Einzelnen durchaus nicht nötig, sämtliche Teilnehmer an einem im Streitfall mit der Vorlage der Schlichtungsordnung stehende gemeinsamen Streit mit Strafen zu belegen, sondern es genügt, vor allem die Häufelbieter zu fassen, um der Autorität des Gesetzes Genüge zu leisten und eine abschreckende Wirkung zu erzielen. Prozesse solcher Art dürfen dann freilich nicht verhindert werden, sondern die Bühne muß unmittelbar auf das Vergehen folgen, und da hierzu die notwendigen Strafmöglichkeiten wegen ihrer Unmöglichkeit nicht ausreicht, so dürfte sich für solche Vergehen übergrößen, wie sie hier in Frage stehen, die Einführung eines besonderen beschleunigten Verfahrens empfehlen. Ohne Strafmaßnahmen aber geht es auf keinen Fall; denn eine Vorlage, die dieses wesentlichen Bestandteils entbehrt, ist wie ein Schwert ohne Griff und löst dem Ansehen der Regierung, die so offen ihre Schwäche bekundet, schweren Schaden zu.

Zu bemerken ist noch, daß die leitenden Angestellten, wie Direktionsdirektoren, Profuratoren, Sanität, die eine besondere Stellung einnehmen, in einer Eingabe an das Reichsarbeitsministerium und den Reichstag die Forderung auf Erleichterung von Sondermaßnahmen in den Schlichtungsausschüssen erhoben haben. Die Denkschrift betont, daß auch die leitenden Angestellten in steigendem Maße gezwungen sein würden, Schlichtungsausschüsse anzurufen, sowohl um eine Gewerkschaft gegen den verabschiedeten Entscheid der von den nur ausführenden Angestellten abgeschlossenen Beschlüssen auszuüben, als auch, um allerdings ein eigenes Dienstrecht ihrer Kategorie im Wege des Tarifvertrages auszubilden. Nur wirksamen Durchführung und gegebenenfalls zur Erzielung solcher Schlichtungsverträge erübrigen den leitenden Angestellten eine aus ihren eigenen Kreisen bestehende Schlichtungskammer unerlässlich.

### Bedrohliche Verschlimmerung der deutschen Kohlenlage.

**Berlin, 9. Juni.** Die durch unsere Ententeleistungen, durch den Fortfall der Heberhöfen im Ruhrgebiet und insbesondere durch das Ausbleiben aller Sendungen aus Ober-Schlesien immer schwerer werdende Steinkohlenlage zwang den Reichskohlenkommissionär, das den Dänen zehrende Brennstoffkontingent um 10 Prozent herabzusetzen. Allein durch den Ausfall der Sendungen aus Ober-Schlesien wird die dem übrigen deutschen Markt zur Verfügung stehende Kohlenmenge um arbeitsfähig 45.000 bis 50.000 Tonnen vermindert. (S. T. S.)

### Die Landtagsobstruktion in Braunschweig.

**Braunschweig, 9. Juni.** Als in der heutigen Sitzung der Landesversammlung darüber abgehandelt werden sollte, daß der Staatshaushaltsplan dem Finanzministerium zur Vorbereitung übergeben werden soll, ergab sich wiederum die Beschlußunfähigkeit des Hauses. Der Präsident schloß die Sitzung mit der Mitteilung, daß der Ausschussausschluß beschlossen habe, die Sitzungen auf etwa drei Wochen zu unterbrechen. (S. T. S.)

### Ein Finanzausgleich der deutschen Länder.

**Berlin, 9. Juni.** Der sozialdemokratische Theoretiker Karl Kautsky, der seinerzeit vom Reichskabinett in den Reichsarbeitsrat berufen worden war, hat sein Mandat niedergelegt. Laut „Volk. Ztg.“ ist an seiner Stelle in der gestrigen Sitzung des Reichskabinetts der Hauptredakteur der „Freiheit“, Dr. Rifferting, zum Mitglied des Reichsarbeitsrats ernannt worden.

### Dr. Eicherich zur Auflösung der Orgech.

**Berlin, 9. Juni.** Die Reichsregierung hat bekanntlich die Organisation Eicherich mit auf die Liste der aufzulösenden Selbstschutzorganisationen gesetzt, die der General Rollet einforderte. Einem Mitarbeiter des „Volk. Ztg.“ erklärte heute der Reichsminister Dr. Eicherich in seiner Unterredung, daß der Reichsanwalt selbst ausgeführt habe, die Aufgabe der Reichsregierung bestehe darin, einen Einblick in das Verhalten der Reichsregierung zu geben, ferner Dr. Eicherich aus, ist durch Gerichtsbeschlüsse erzwungen, daß die Organisation Eicherich nicht gegen die Artikel 177, 178 des Friedensvertrages verstoße. Die Organisation Eicherich muß insofern wie jeder andere Verein den Schutz der Reichsregierung genießen. Der Herr Reichsanwalt glaubt, sein Verhalten mit dem harten Druck der Reichsregierung zu erklären zu können. Aber nach meiner recht genauen Kenntnis der Verhältnisse war dieser Druck nicht so hart, daß man ihm in dieser Form hätte nachgeben müssen. Die Reichsregierung hätte es leicht gehabt, die Akten über den wahren Charakter der Organisation aufzuklären. Diese Aufklärung zu geben, wäre für die Reichsregierung auch eine Pflicht gewesen. Auf die Frage, ob Dr. Eicherich den Eindruck seiner Arbeit teile, daß die Reichsregierung unter parteipolitischen Einfluß gegen die Neutralität verstoßen habe, erwiderte Dr. Eicherich, daß man allerdings diesen Eindruck haben könne. Auch ihm sei die Auffassung wohl bekannt, daß die in der Reichsregierung wieder auf Einfluss gelangten parteipolitischen Kräfte in dem Ultimatum eine willkommene Gelegenheit gesehen hätten, gegen die Orgech vorzugehen, nachdem das Verbot des Herrn Severing gerade das Gegenteil von dem erreichte, was beabsichtigt war. Unsere Gegner, schloß Dr. Eicherich, mögen sie nun wissen, wo sie wollen, sollten sich aber darüber klar sein, daß man eine große geistige Gemeinschaft, wie sie die Organisation Eicherich darstellt, nicht durch Verfügungen befeitigen kann. So lange es noch Männer und Frauen gibt, deren Herzen deutsch schlagen und deutsch empfinden, werden sich auch Herzen und Hände finden, die den Gedanken der Organisation Eicherich voll Stolz und Selbstverleugnung betätigen werden.

### Die ostpreussisch-polnische Grenze.

**Berlin, 9. Juni.** Bei der im vorigen Monat erfolgten endgültigen Festlegung der ostpreussisch-polnischen Grenze in der Bahn des Garmsee-Polens ausgesprochen worden. Am 6. d. M. wurde zwischen deutschen und polnischen Regierungsvertretern eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die gemeinsame deutsch-polnische Benutzung des Bahnhofs Garmsee sichern soll. Diese Benutzung bezieht sich sowohl auf den Personen-, wie auch auf den Güterverkehr. Die weiteren Vereinbarungen über die Abwicklung des Verkehrs werden zwischen den betreffenden Verwaltungen unmittelbar bis zur am 20. d. M. erfolgenden Hebergabe des Bahnhofs an Polen getroffen werden. (S. T. S.)

### Radek und Sinowjew in Deutschland.

**Berlin, 9. Juni.** Der Staatsminister für öffentliche Ordnung teilt mit, daß die von einigen Zeitungen gebrachte Nachricht, wonach sich Radek und Sinowjew in Deutschland aufhalten sollten, nicht zutreffend ist. (S. T. S.)

### Das französische Flottenprogramm.

**Paris, 9. Juni.** Die französische Kammer begann heute die Generaldebatte über das Schiffbauprogramm. Nach vielen Verhandlungen in der Marinekommission haben sich die vereinigten Marine- und Landbesitzerschüsse dafür entschieden, vom Parlament Kredit vom Bau von 5 Panzer-Schiffen, 2 Typ „Normandie“, 3 leichten Kreuzern, 6 Torpedojägern, 12 Torpedobooten und 12 U-Booten zu verlangen, außerdem einen Kredit für die Umwandlung des Panzerschiffes „Verne“ in ein Flugzeugunterstützungsschiff. (S. T. S.)

### Barthous Propaganda gegen die besetzten Gebiete.

**Paris, 9. Juni.** Minister Barthou gab heute vormittag im Rahmen eines Propagandavortrags im Presseklub den ausländischen Journalisten „Aufforderungen“ über seine Reise durch das besetzte Gebiet. (S. T. S.)

### Der Streit um die Goldmilliarde.

**Paris, 9. Juni.** (Davao.) In einem Schreiben, das Briand an die Finanzkommission der Kammer gerichtet hat, bezieht er sich auf die Heberhöhung von 200 und verlangt für Frankreich die Priorität der Verteilung der deutschen Milliarde (S. T. S.)

### Gegen die deutschen Arbeiter.

**Paris, 9. Juni.** Voucheur ist von seiner dreitausend Besichtigungsreise in die besetzten Gebiete zurückgekehrt und teilt mit, daß die Verminderung der Löhne und der Kosten der Rohmaterialien, sowie das Steigen des Frankfurter des Kosten der Wiederherstellung der zerstörten Gebiete beträchtlich verringert wären. Voucheur erklärte weiter, daß Frankreich sich aus finanziellen Gründen gegen die Verteilung von 100 bis 200.000 deutschen Arbeitern am Wiederaufbau wenden müsse. Voucheur führte dann, daß die Absicht habe, lokale Mittelpunkt für den Wiederaufbau zu schaffen und es der Privatinitiative der Städte und Dörfer überlassen, überall ans Werk zu gehen. (S. T. S.)

### Die Gewerkschaftskommission für Oberschlesien.

**London, 9. Juni.** Der „Morning Post“ wird aus Amsterdamm gemeldet, daß die Kommission des Internationalen Gewerkschaftsverbandes, welche sich nach Oberschlesien begibt, um die oberhalbige Frage von ihrer politischen Seite zu studieren, diese Woche abreisen wird. Voucheur wird an den Arbeiten dieser Kommission teilnehmen. (S. T. S.)

### Zur Regierungsbildung in Osterreich.

**Wien, 9. Juni.** Eine von dem christlich-sozialen Reichsparlament einstimmig angenommene Entscheidung bildet die von der bisherigen Regierung einseitig, von der christlich-sozialen Vereinigung im Nationalrat gebilligte Aktion zur Sanierung der österreichischen Staatswirtschaft mit Hilfe des Völkerbundes, appelliert an die Vertreter im Nationalrat und in den Ländern, alles zu vermeiden, was dieser Aktion hinderlich sein könnte, und verlangt von den Abgeordneten im Nationalrat, daß sie nur eine Regierung unterstützen, welche die gefassten Politiken konsequent fortsetzt, aber auch mit harter Hand die Verwaltung zu führen entschlossen ist und mit dem wirtschaftlichen Wiederaufbau zugleich die Befriedung der inneren Verhältnisse des Staates anstrebt. (S. T. S.)

### Griechisch-südlawische Verständigung über Albanien.

**Athen, 9. Juni.** Die „Times“ teilt mit, daß Verhandlungen zwischen Griechenland und Südlawien über eine gemeinsame Haltung in der albanischen Frage im Völkerbunde zu einer Verständigung geführt haben. (S. T. S.)

### Paris, 9. Juni. Nach einer Savas-Meldung aus Athen ist ein englischer Dreadnought bei Korfu angekommen.

### Benizelos, der Schlichter der Entente.

**London, 9. Juni.** Es scheint, daß Benizelos wieder in der internationalen Politik hervortreten soll. Er wurde durch den Obersten Davis, einem der intimsten Freunde Lord Georges, von Blida, wo er zur Zeit weilte, nach London berufen. Man soll ihm den Posten eines Generalsekretärs der Vereinigung für den Völkerbund angeboten haben. Benizelos soll sich auch einvernehmen erklärt haben, diesen Posten anzunehmen. Man steht in diesem Schritt die Absicht Lord Georges, auf den Unterlegenheiten hinzuweisen, welchen man zwischen Benizelos und der gegenwärtigen griechischen Regierung in Ententezonen macht.

### Betriebsräte und Aufsichtsrat.

**Die Verhandlungen im Reichswirtschaftsrat.**  
**Berlin, 9. Juni.** Der Reichswirtschaftsrat schloß die Verhandlungen über den Gesetzentwurf, betreffend die Einsetzung von Betriebsräten mitgliedern in den Aufsichtsrat fort. Aufhäuser (Arbeitnehmervertreter der Industrie) legte besonderes Gewicht auf die Aufnahme folgender Bestimmungen: Ohne Rücksicht auf die Besetzung gilt als Aufsichtsrat im Sinne dieses Gesetzes jedes bei einem solchen Unternehmen aus mehreren Personen gebildete Organ, das nach Gesetz oder Satzung die Aufsicht hat, das zur Geschäftsführung bestellte Organ hierbei zu überwachen. Angesichts der Bestimmungen der großen Unternehmen, den Schwerpunkt vom Aufsichtsrat in die Verwaltung zu legen, dürfte nichts verkümmert werden, um dem Gesetz Geltung zu verschaffen. Geheimrat Dr. Schwara (Arbeitgebervertreter der Banken) führte u. a. aus: Wenn eine G. m. b. H. beispielsweise von der Bestellung eines Aufsichtsrates Abstand nehmen, so werde darin noch kein Verstoß gegen das Recht erblickt werden. Es müsse unter allen Umständen vermieden werden, besondere neuerschaffende Organe unter den Begriff des Aufsichtsrates zu bringen. Was als Aufsichtsrat im Sinne des Gesetzes zu gelten habe, sei durch das Handelsgesetz und eine Reihe handelsrechtlicher Spezialgesetze festgelegt. Er beschränkte daher die Einwirkung der von Aufhäuser befürworteten Bestimmungen. Dr. Thissen (Arbeitnehmervertreter des Handels) sprach für die Bestimmung, ebenso wiederholt Aufhäuser, worauf die Aussprache schloß.

Die von den Arbeitgebern angefochtene Bestimmung wurde mit 101 gegen 90 Stimmen angenommen. Zu den Bestimmungen über die Einsetzung von Betriebsrätenmitgliedern in den Aufsichtsrat lagen ebenfalls Anträge der Arbeitgeber vor, die Professor Frankel beämpfte, der ausführte, daß die Rechte der Betriebsrätenmitglieder durch Annahme des Antrages von Braun eingedämmt und die Folge unaufhörliche Reibungen seien. Wir brauchen unbedingt gerade in diesem Augenblick einer Pakt des Vertrauens. Wenn in die Aufsichtsräte großer Unternehmen Könige, Prinzen, Admirale und ähnliche hochgehobene Persönlichkeiten gewählt würden, so beweise das doch, daß bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder die wirtschaftlichen Kenntnisse nicht entscheidend seien. (Verhafte Zustimmung bei den Arbeitnehmern.) Es sei auch nicht einzuweichen, warum den Arbeitnehmern ein Mindermaß von Vertrauen zugesprochen werden solle. Die ganze Geschichte der Sozialpolitik spreche doch dafür, daß die Entwicklung in der Richtung völliger Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verlaufen werde. Nachdem nach Urban (Arbeitnehmer, Vertreter des Handels) gegen die Anträge der Arbeitgeber gesprochen hatte, wurden diese zurückgezogen, worauf von den Arbeitnehmern ihre über die Regierungsführung hinausgehenden Anträge zurückgezogen und die Regierungsfassung angenommen wurde.

Zu den Bestimmungen zur Regelung der Erbfähigkeit, bezugnehmend zum Betriebsrat beantragten die Arbeitnehmer: Unternehmen, deren Betriebe in verschiedenen Orten liegen, sind verpflichtet, die Kosten zu tragen, die den Betriebsräten aus der für die Wahl und die Berichterstattung erforderlichen notwendigen Zusammenkünfte erwachsen. Reichstagsabgeordneter v. Siemenz (Arbeitgeber) führte dagegen aus: Dieser Antrag widerspreche dem Gedanken des Betriebsrätegesetzes, da es nur einen Betriebsrat für betrieblich zusammenhängende Werke und Betriebe kennt. Die Vorbereitungen für die Wahlen seien daher auch nur in diesem einen Ort zu treffen. Im Interesse der Wirksamkeit der Betriebsräte liege also die Annahme dieses Antrages nicht. Der Antrag der Arbeitnehmer wurde zurückgezogen. Der Rest des Gesetzes in der Fassung der Ausschussbeschlüsse und das Gesetz im Ganzen wurden mit großer Mehrheit angenommen. Ein Vertreter der Handwerksämter erklärte, daß die Handwerksämter inwiefern auf seiner Meinung wären, daß die Vorschriften über die Aufsichtsratsmitglieder, sowie manche Beschlüsse vielleicht anders ausfallen könnten, sei es auch nicht einzuweichen, warum den Arbeitnehmern ein Mindermaß von Vertrauen zugesprochen werden solle.

Ein Antrag des Ausschusses für Zediungs- und Wohnungswesen, der die für Ziedlungen ausgegebenen Rentenbriefe von der Kapitalertragssteuer befreien wollte, wurde abgelehnt. Ebenfalls ein Antrag, daß die durch die Wohnungsabgabe aufgeführten Mittel in der Regel dort zu verwenden seien, wo sie aufgebracht worden sind, der Antrag des Ausschusses auf Abänderung des Kapitallastgesetzes im Interesse des Strafen- und Kleinhandels wurde einstimmig angenommen; ebenso ein Antrag des Ausschusses zur Herabsetzung unserer wirtschaftlichen Kräfte auf Gewährleistung ausreichender Mittel zum Zwecke der wirtschaftlichen Fortbildung der werktätigen Kräfte in betrieblichen und volkswirtschaftlichen Bezirken. — Auf der morgigen Tagesordnung stehen u. a.: Branntweinmonopol und Tabaksteuerreform.

### Die Änderung der Angestellten-Versicherung im Reichsrat.

**Die Beschränkung des Luftfahrzeugbesitzes.**  
**Berlin, 9. Juni.** Der Reichsrat hielt heute nachmittags unter Vorsitz des Ministers Dr. Gradnauer eine öffentliche Sitzung ab. Angenommen wurden nachträge zum Besoldungs- und Ruhegehalts-Gesetz für die höheren Beamten bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, sowie der Gesetzentwurf über Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes für Angestellte. Nach dem Entwurfe wird die Versicherungssgrenze von 15.000 auf 28.000 Mark erhöht. Im ganzen werden neun Gehaltsklassen gebildet: Die erste reicht bis zu 1500 Mark, die zweite bis 3000 Mark, die dritte bis 4000 Mark, die vierte bis 5000 Mark, die fünfte bis 6000 Mark, die sechste bis 8000 Mark, die siebente bis 10.000 Mark, die achte bis 15.000 Mark, und die neunte bis 28.000 Mark. An Beiträgen werden bis auf weiteres erhoben: In der ersten Klasse: 1,50 Mark, in der 2.: 2,00 Mark, in der 3.: 3,00 Mark, in der 4.: 4,00 Mark, in der 5.: 6,00 Mark, in der 6.: 8,00 Mark, in der 7.: 12,00 Mark, in der 8.: 15,00 Mark, in der 9.: 20,00 Mark. Entsprechend der Erhöhung der Beiträge soll auch das Ruhegehalt erhöht werden. Zunächst wird für alle Klassen gleicher Grundbeitrag von 300 Mark jährlich für alle Klassen gleicher Grundbeitrag von 300 Mark jährlich festgelegt, was dann die Beitragsentlastung ist. Der Beitragsbeitrag beträgt für jeden entrichteten vollen Monatsbeitrag in der 1. Klasse: 1,50 Mark, in der 2.: 2,00 Mark, in der 3.: 3,00 Mark, in der 4.: 4,00 Mark, in der 5.: 6,00 Mark, in der 6.: 8,00 Mark, in der 7.: 12,00 Mark, in der 8.: 15,00 Mark, in der 9.: 20,00 Mark. Bei Kindern unter 18 Jahren erhöht sich das Ruhegehalt für das erste Kind jährlich um 25 Hundertstel, für das zweite Kind um 34 Hundertstel und für jedes weitere Kind um jährlich 16 Hundertstel des Grundbeitrages.

### Dem Gesetz über die Beschränkung des Luftfahrzeugbesitzes.

Das bekanntlich einer Forderung der Entente auf Grund des Friedensvertrages entspringt, stimmte der Reichsrat zu unter Hinzufügung eines Paragraphen, wonach durch das Gesetz verbotenen Luftfahrzeug-Industrie Ertrag aus Reichsmitteln gewährt werden soll. Dem Gesetzentwurf über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes bis zum 31. März 1922 wurde ebenfalls gestimmt. Das Gesetz enthält eine Bestimmung, wonach der Reichsfinanzminister ermächtigt ist, mit Zustimmung des Reichskohlenrats und des Reichsrats für einzelne Bergbaubetriebe und einzelne Brennstoffarten die Steuerhöhen zu ermäßigen. Diese Ermäßigung der Steuer muß aber durch eine Erhöhung der allgemeinen Steuerhöhen ausgeglichen werden, die der Finanzminister mit Zustimmung des Reichskohlenrats und des Reichsrats festsetzt. Angenommen wurde noch der Gesetzentwurf über ein deutsch-belgisches Abkommen betr. die soziale Versicherung in den abgetretenen Gebieten.